

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 26 GBGO Nebengebühren

GBGO - NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

Für Nebengebühren gelten die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)